



Ergänzungen zur Wegleitung

der Steuererklärung für natürliche Personen

unselbständig und selbständig Erwerbende sowie nicht Erwerbstätige

2017

Ergänzungen zur Wegleitung

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr

Die Ergänzungen zur Wegleitung der Steuererklärung für natürliche Personen sind sinnvollerweise aufzubewahren und können der letztversandten Papier-Wegleitung (Steuerjahr 2014) beigelegt werden.

Mit den Ergänzungen zeigen wir Ihnen ziffernbasiert die gesetzlichen Änderungen im Steuerjahr 2017 gegenüber dem Steuerjahr 2016 auf.

➔ **Unser Tipp:** Eine jährlich vollständig nachgeführte Wegleitung finden Sie unter www.steuern.bl.ch.

Freundliche Grüsse
Steuerverwaltung Kanton Basel-Landschaft

www.steuern.bl.ch

Allgemeine Informationen

Bisher: *Selbständige Erwerbstätigkeit*

Für das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit ist auf das Ergebnis des Steuerjahres abgeschlossenen Geschäftsjahres abzustellen; ebenso bemisst sich das steuerbare Geschäftsvermögen nach dem Eigenkapital am Ende dieses Geschäftsjahres. Bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit im letzten Quartal des Kalenderjahres kann fakultativ ein Geschäftsabschluss erstellt werden.

Neu: *Selbständige Erwerbstätigkeit*

Für das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und aus Beteiligung an einer Personengesellschaft ist auf das Ergebnis des im Steuerjahr abgeschlossenen Geschäftsjahres abzustellen; ebenso bemisst sich das steuerbare Geschäftsvermögen nach dem Eigenkapital am Ende dieses Geschäftsjahres. Grundsätzlich ist in jedem Kalenderjahr ein Geschäftsabschluss zu erstellen. Bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit im letzten Quartal des Kalenderjahres kann fakultativ ein Geschäftsabschluss erstellt werden.

Verrechnungssteuer

Bisher: Die im laufenden Jahr von Ihren Erträgen abgezogene Verrechnungssteuer kann mit dem Wertschriften- und Guthabenverzeichnis zurückgefordert werden.

Neu: Die im laufenden Jahr von Ihren Erträgen abgezogene Verrechnungssteuer kann mit dem Wertschriften- und Guthabenverzeichnis zurückgefordert werden, sofern eine vollständige Deklaration der mit verrechnungssteuerbelasteten Bruttoerträge vorliegt.

Wie gehen Sie am besten vor?

Bisher:

- **Zuerst Unterlagen beschaffen**

Bevor Sie mit dem Ausfüllen der Formulare beginnen, prüfen Sie, ob Sie alle erforderlichen Unterlagen für das Steuerjahr vor sich haben, insbesondere:

- ...
- Liegenschaftswerte im Kanton Basel-Landschaft
- ...

Neu:

- **Zuerst Unterlagen beschaffen**

Bevor Sie mit dem Ausfüllen der Formulare beginnen, prüfen Sie, ob Sie alle erforderlichen Unterlagen für das Steuerjahr vor sich haben. Beachten Sie auch allfällige Hinweise (Abweichungsbegründungen) bei der letzten Veranlagungsverfügung. Erforderliche Unterlagen sind zum Beispiel:

- ...
- Belege über Kosten der Kinderbetreuung durch Drittpersonen
- Belege über Kosten von unterstützungsbedürftigen Personen
- ...

Einkünfte im In- und Ausland

➔ Seite 2 der Steuererklärung

Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit

150/155 Selbständige Haupterwerbstätigkeit

Bisher: Steuerpflichtige, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, haben ihr Einkommen (inkl. Einkommen aus einer Kollektiv-, Kommandit- oder einfachen Gesellschaft) durch eine **unterzeichnete** detaillierte **Bilanz mit Erfolgsrechnung** bzw. durch den «**Fragebogen** für Selbständigerwerbende mit kaufmännischer Buchführung», den «**Fragebogen** für Selbständigerwerbende mit vereinfachter Buchführung», den «**Fragebogen** für Kollektiv- und Kommanditgesellschaften», das «**Hilfsblatt** für Kollektiv- und Kommanditgesellschaften mit vereinfachter Buchführung» oder den «**Fragebogen** für Land- und Forstwirtschaft» zu belegen. Die Angaben über die Abschreibungen sind wie folgt darzustellen (siehe Grafik auf der nächsten Seite):

Neu: Steuerpflichtige, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, haben ihr Einkommen (inkl. Einkommen aus einer Kollektiv-, Kommandit- oder einfachen Gesellschaft) durch eine **unterzeichnete** detaillierte **Bilanz mit Erfolgsrechnung** inkl. Anhang, sofern dieser gemäss neuer Rechnungslegungsvorschrift erstellt werden muss (vgl. Art. 959c des Obligationenrechts (OR)) bzw. durch den «**Fragebogen** für Selbständigerwerbende mit kaufmännischer Buchführung», den «**Fragebogen** für Selbständigerwerbende mit vereinfachter Buchführung», den «**Fragebogen** für Kollektiv- und Kommanditgesellschaften», das «**Hilfsblatt** für Kollektiv- und Kommanditgesellschaften mit vereinfachter Buchführung» oder den «**Fragebogen** für Land- und Forstwirtschaft» zu belegen. Die Angaben über die Abschreibungen sind wie folgt darzustellen (siehe Grafik auf der nächsten Seite):

Abzüge vom Einkommen

➔ Seite 3 der Steuererklärung

Berufsauslagen bei unselbständiger Erwerbstätigkeit

500/505 Fahrtkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte

- Bisher:
- Bei Benützung öffentlicher Verkehrsmittel die notwendigen Abbonnementskosten, für das UAbO im Tarifverbund Nordwestschweiz sind dies für:
Erwachsene **bis CHF 912** pro Jahr
Jugendliche (bis 25 Jahre) **bis CHF 600** pro Jahr



Bundessteuer



Die gesamten Fahrtkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte sind begrenzt bis zu einem **Maximalbetrag von CHF 3'000** pro Person und Jahr. Diese Beschränkung des Fahrtkostenabzugs gilt für sämtliche Fahrtkosten; auch bei nationalem sowie internationalem Wochenaufenthalt.

- Bei Benutzung eines **geschäftlichen Motorfahrzeugs** und unentgeltlicher Beförderung an den Arbeitsplatz (siehe Lohnausweis) ist der im **Einlageblatt** «Berufsauslagen» ermittelte Fahrtkostenbetrag wie folgt in die Steuererklärung zu übertragen:
 - Ziffer 500 «Fahrtkosten»: der ermittelte Fahrtkostenbetrag bis max. CHF 3'000;
 - Ziffer 380 «übrige Einkünfte»: der ermittelte Fahrtkostenbetrag;
 - Ziffer 670 «übrige Abzüge»: der ermittelte Fahrtkostenbetrag in die Spalte Staat; da im Einkommen unter Ziffer 380 keine Unterscheidung zwischen Staat und Bund vorgenommen werden kann, ist in der Ziffer 670 bei der Staatssteuer der ermittelte Betrag wieder abzuziehen.

Neu:

Die **gesamten Fahrtkosten** zwischen Wohn- und Arbeitsstätte **sind begrenzt** bis zu einem Maximalbetrag pro Person und Jahr. Diese Beschränkung des Fahrtkostenabzugs gilt für sämtliche Fahrtkosten, also auch bei nationalem sowie internationalem Wochenaufenthalt.

Der Abzug beträgt:

 Staatssteuer	 Bundessteuer
höchstens CHF 6'000 pro Person und Jahr	höchstens CHF 3'000 pro Person und Jahr

- Bei Benützung öffentlicher Verkehrsmittel die notwendigen Abbonnementskosten, für das UAbo im Tarifverbund Nordwestschweiz sind dies für:

Erwachsene	bis CHF 960 pro Jahr
Jugendliche (bis 25 Jahre)	bis CHF 636 pro Jahr
- Bei Benützung eines **geschäftlichen Motorfahrzeugs** und unentgeltlicher Beförderung an den Arbeitsplatz (siehe Lohnausweis) ist der im **Einlageblatt** «Berufsauslagen» ermittelte Fahrtkostenbetrag wie folgt in die Steuererklärung zu übertragen:
 - Ziffer 500 «Fahrtkosten»: der ermittelte Fahrtkostenbetrag bis höchstens CHF 6'000 bei der Staatssteuer und höchstens CHF 3'000 bei der Bundessteuer;
 - Ziffer 380 «übrige Einkünfte»: der ermittelte Fahrtkostenbetrag.

670 **Übrige Abzüge**

Bisher: Falls Sie im **Einlageblatt** «Berufsauslagen» die Fahrtkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte bei Benützung eines geschäftlichen Motorfahrzeugs und unentgeltlicher Beförderung an den Arbeitsplatz (siehe Lohnausweis) ausgefüllt haben, kann der ermittelte Fahrtkostenbetrag bei der Staatssteuer hier wieder abgezogen werden, sofern dieser auch in der Ziffer 380 «übrige Einkünfte» eingesetzt wurde (siehe auch Erläuterungen unter Ziffer 500 «Fahrtkosten»).

Neu: entfällt

